



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich**,
 König in Preussen/Marggraff zu Bran-
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Churfürst x. x. x.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir alleranädigst wollen/ daß die Histori-
 sche Tabellen vom platten Lande von allen Unserm Krieger- und Domainen-Cam-
 mern auf einen gleichförmigen Fuß gemacht werden sollen/ und des Endes mittelst Re-
 scripti de dato Berlin den 17. Martij a. e. der hiesigen Krieger- und Domainen-Cam-
 mer ein Formular nach welchem solche Tabelle eingerichtet werden soll/ zu fertigen lassen;
 Als wird Euch solches hiedurch befehlet gemacht und zugleich hievon ein Formular zu desto
 geschwinderer Bewürkung in duplo communiciret, mit dem allergnädigsten Befehl so
 fort darnach die accurateste Aufnahme zu thun/ und eine darnach angelegte Tabelle,
 da solche schleunigt von Uns verlangt worden/ ganz obsehbar und bey fünf Nehr.
 Straffe längstens gegen den 15. des fünffigen Monats May nach anhero einzusenden/
 wie Wir dann da Unsere allerhöchste Person hierauf besondere Attention nehmen/ gewiß
 hier und da Proben davon anstellen und wo sich einige Unrichtigkeiten finden solten/ sol-
 ches auf das nachdrücklichste ahnden werden/ inzwischen aber/ und damit diese Tabellen
 desto richtiger und überall gleichförmiger werden mögen/ so werdet Ihr überhanpt hiebey
 dahin angewiesen/ daß durchaus keine Person darinn mehr wie einmahl aufgeführt wer-
 den müsse/ mithin wann ein Groß-Vater ein eigen Haus hat/ wird selbiger unter die
 Häupter gesetzt/ wann Er aber bey denen Kindern im Hause/ so wird er unter die Ein-
 steier rangirer, wie dann auch die Söhne so bey ihren Eltern als Knechte dienen/ nicht un-
 ter die Knechte sondern unter die Söhne/ auch die Töchter so bey ihre Eltern als Mägde
 dienen/ unter die Töchter gesetzt werden/ sodann wann auch ein Handwerker wegen seines
 besitzenden Bauer-Hofes oder Kasse/ bereits unter die Bauern oder Kätzer aufgeführt
 worden/ derselbe nicht noch einmahl unter der Colonne von Handwerker und also zum
 zweytenmahl eingebracht werden muß.

erner werden unter der zweyten Colonne die Königl. Haupt-Pächter/ Richter
 oder sonstige Bediente so auf dem Lande wohnen verstanden.

Unter der dritten gehören sowohl Domainen- als andere Pächtere auch Verwalter
 oder Pächter von adlichen und andern Häusern auf dem Lande.

Unter der sechenden Colonne kommen allerhand Particuliers so hier und da auf
 dem Lande wohnen und keine Adliche Güter sondern andere mittelmäßige Güter besitzen.

Unter der achten Colonne werden unter den Nahmen von Krieger/ Gastwirth/

Schäncker und dergleichen so Herberge halten verstanden.

Unter der 11ten Colonne unter den Nahmen von Gesessenen/ Gärtner oder Häuf-
 ter werden die Kätzer und sonst hier und da in kleine Häuser oder Hütten wohnende Leute
 genommen/ wobey überhanpt zu merken/ daß unter denen 31. ersten Colonnen nur
 alleine die Männer und keine Frauen oder Kinder mit eingebracht/ sondern sämtliche Frauen
 sowohl derer Adlichen als aller übrigen in denen sämtlichen 31. ersten Colonnen benann-
 ten Personen unter der folgenden 32. Colonne als unter der Rubrique von Weiber wei-
 len nur eine dergleichen vorhanden/ gebracht/ jedoch wie sich von selbst versteht/ daß dar-
 unter nicht die Witwen/ so Hülfe davon aufgeführt/ und also hiebey so wenig wie
 bey denen Männern welche doppelt angelesen werden müssen/ Auf gleiche Weise werden
 auch in denen folgenden vier Colonnen als 34. 35. 36. und 37. die Kinder sowohl der
 Adlichen als aller übrigen in den vorhergehenden 31. Colonnen benannten Personen nach
 dem vorgeschriebenen Unterscheid des Geschlechts und Alters eingebracht/ wie dann auch
 eben

eben so in denen darauf folgenden 3. Colonnen die Gebiete/ Laquayen, Knecht etc. desgleichen Jungen und Mäde sowohl die bey Mädchen als durchgehends bey denen in die 3. ersten Colonnen benannten Personen wohnen / genommen werden müssen: Unter der 47ten Colonne kommt die Morgen-Zahl von jedem Amt oder Jurisdiction und in der folgenden 48sten Colonne kommt das Schazunas-Contingent wie solches in dem letzten Steuer-Ausschreiben pro 1771. enthalten ist: Die beyden letzten Colonnen aber bleiben unangehört inmassen keine Dieh-Steuer hieselbst gegeben wird / und die Cavallerie-Gelder unter die Contribution oder Schazunas-Contingent begriffen sind. Wie dann auch künftiges und alle folgende Jahre ohne weitere Erinnerung diese Tabelle auf gleichen Fuß allemahl mit Ende January von dem vorhergehenden Jahre eingeschickt und sodann eine Balance gegen der ansteh angefangenen Tabelle bey welchen Colonnen Plus oder Minus sowohl dabey zugleich angefügt als woher solches einfließen angezeigt werden muß. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Ewre in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 13. April 1771.

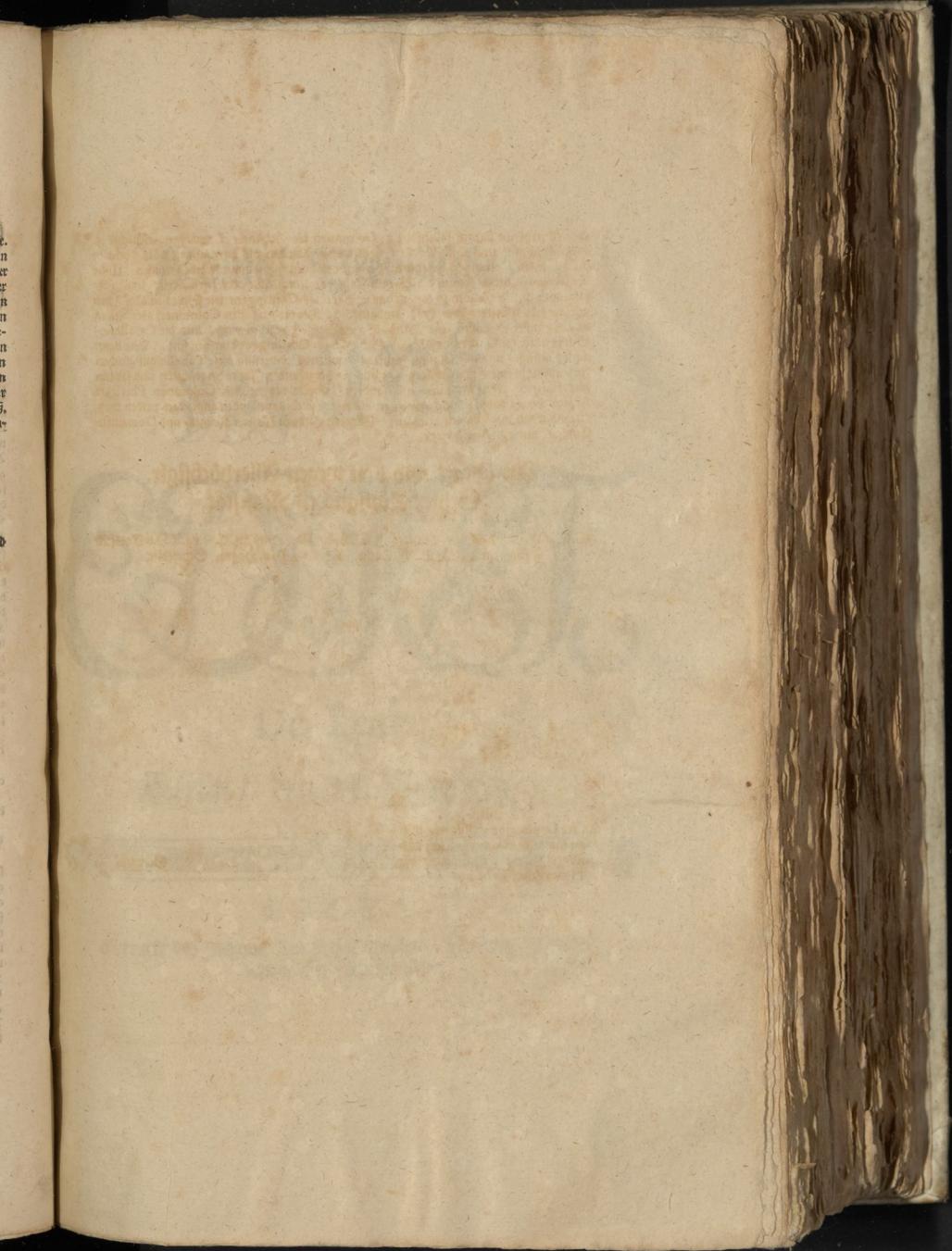
**An Statt und von wegen Allerhöchsigl.
Seiner Königlichen Majestät.**

**H. E. M. v. Bessel, Müng, Schmis, J. E. Bollmstraße, Durham, Colberg, A. D. v. Raesfeld
D. Rappard, Szajal, Michaelis, Kessel, L. P. v. Hagen, Schwedler.**

Circulars

**An die Deputation zu Meurs/ und
an sämtliche Richter in Cleve und
Marsch / wegen Einfendung der
Historischen Tabelle.**

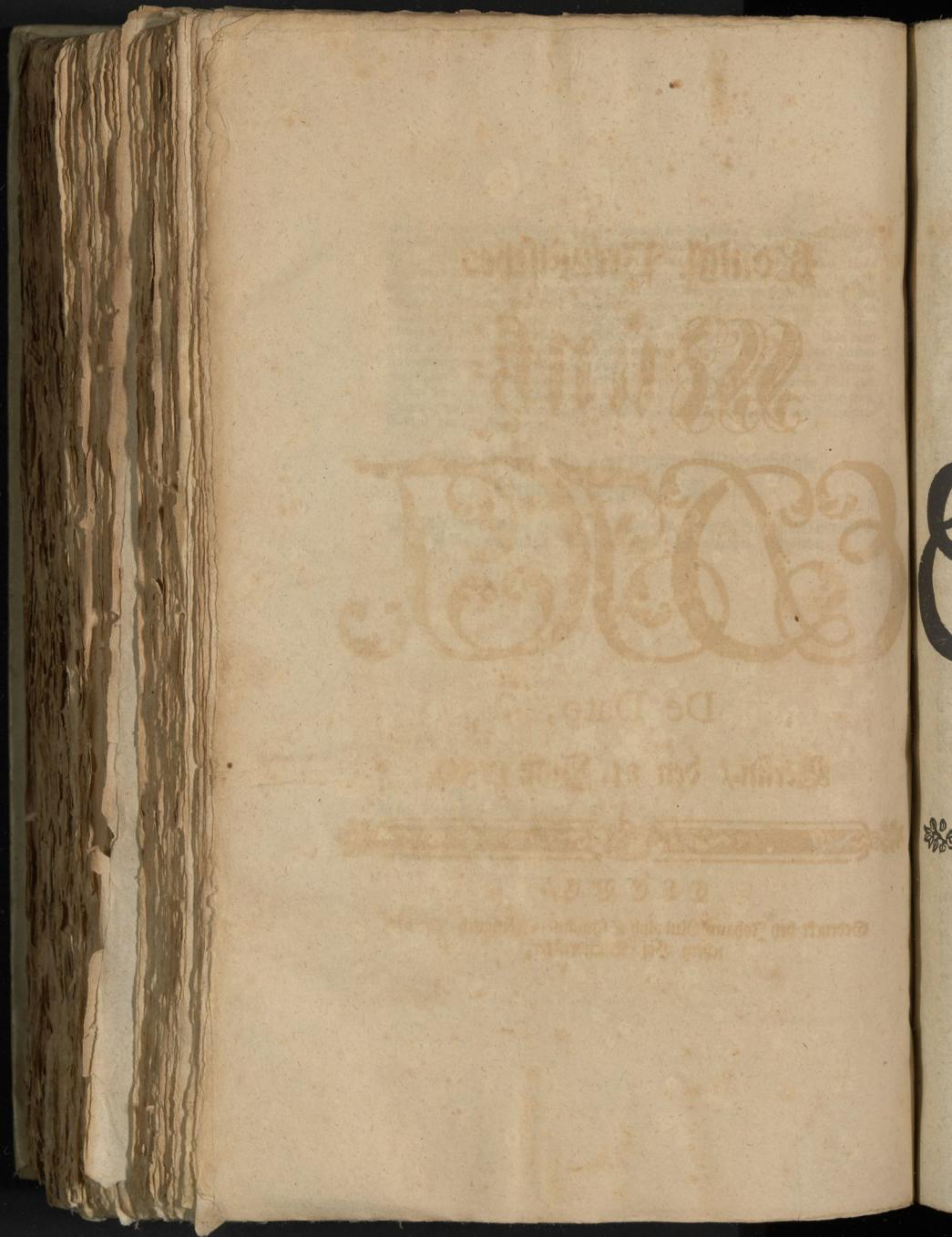
Bemerkung.



n
r
r
n
-
n
n
n
r
r
r
r

b





Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Son Gottes Gnaden, **Friedrich**,
 König in Preussen/ Marggraff zu Bran-
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Churfürst x. x. x.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir allergnädigst wollen/ daß die Histori-
 sche Tabellen vom platten Lande von allen Unserm Krieger- und Domainen-Cam-
 mern auf einen gleichförmigen Fuß gemacht werden sollen/ und des Endes mittelt Re-
 scripti de dato Berlin den 17. Martii a. c. der hiesigen Krieger- und Domainen-Cam-
 mer ein Formular nach welchem solche Tabelle eingerichtet werden soll/ zu fertigen lassen;
 hiedurch befehlet gemacht und zugleich hiebey ein Formular zu desto
 bequemlicher Aufnahme zu thun/ mit dem allergnädigsten Befehl so
 ararische Aufnahme zu thun/ ganz ohnefehlbar und bey fünf Nicht-
 gen den 15. des künfftigen Monats May nach anhero einzusenden/
 sere allerhöchste Person hierauf besondere Attention nehmen/ gewiß
 davon anstellen und wo sich einige Unrichtigkeiten finden solten/ sol-
 tlichste ahnden werden/ inzwischen aber/ und damit Ihr überhaupt hiebey
 verall gleichförmiger werden mögen/ so werdet Ihr überhaupt hiebey
 daß durchaus keine Person darinn mehr wie einmahl aufgeführt wer-
 dann ein Groß-Vater ein eigen Haus hat/ so wird er unter die Ein-
 mann Er aber bey denen Kindern im Hause/ so wird er unter die Ein-
 mann auch die Söhne so bey ihren Eltern als Knechte dienen/ nicht un-
 nter die Söhne/ auch die Töchter so bey ihre Eltern als Mägde
 hier gesetzt werden/ sodann wann auch ein Handwerker wegen seines
 stes oder Karze/ bereits unter die Wahren oder Käther aufgeführt
 be noch einmahl unter der Colonne von Handwerker und also zum
 icht werden muß.

unter der zweyten Colonne die Königl. Haupt, Pächter/ Richter
 e so auf dem Lande wohnen verstanden.
 ten gehören sowohl Domainen- als andere Pächtere auch Verwalter
 icken und andern Häusern auf dem Lande.
 inden Colonne kommen allerhand Particuliers so hier und da auf
 nd keine Adliche Güther sondern andere mittelmäßige Güther besizen.
 en Colonne werden unter den Nahmen von Krüger/ Gastwirthe/
 eichen so Herberge halten verstanden.
 in Colonne unter den Nahmen von Cossäthen/ Gärtner oder Häuf-
 e und sonst hier und da in kleine Häuser oder Hütten wohnende Leute
 berhaupt zu verstehen/ daß unter denen 31. erstern Colonnen nur
 id keine Frauens oder Kinder mit eingebracht/ sondern sämtliche Frauens
 als aller übrigen in denen sämtlichen 31. erstern Colonnen benann-
 er folgenden 32. Colonne als unter der Rubrique von Weiber wer-
 en vorhanden/ gebracht/ jedoch wie sich von selbst versteht/ daß dar-
 wen/ so Höfe vorstehen/ gebracht/ sondern solche in der folgenden
 ter der Rubrique davon aufgeführt/ und also hierbey so wenig wie
 welche doppelt angeführt werden müssen: Auf gleiche Weise werden
 den vier Colonnen als 34. 35. 36. und 37. die Kinder sowohl der
 rigen in den vorhergehenden 31. Colonnen benannten Personen nach
 Unterscheid des Geschlechts und Alters eingebracht/ wie dann auch
 eben

